

Regierungsratsbeschluss

vom 3. April 2018

Nr. 2018/520

KR.Nr. A 0218/2017 (DDI)

Auftrag Felix Lang (Grüne, Lostorf): Wenn Pflegekinder erwachsen werden (Care Leaver) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Erlasse zu beschliessen und gegebenenfalls dem Parlament zum Beschluss vorzulegen, welche für Pflegekinder bei der Ablösung des Pflegeverhältnisses frühzeitig die Ausgestaltung des Erwachsenwerdens sicherstellen. Angemessene Formen der Unterstützung sind bei Bedarf über die Volljährigkeit hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zu gewähren, die Finanzierung ist sicherzustellen und mögliche Refinanzierungen sind zu prüfen. Die Rückzahlungspflicht für allfällige Sozialhilfe soll in dieser Übergangszeit entfallen.

2. Begründung

Die Ausgestaltung und Aufsicht von Pflegeverhältnissen ist eine Aufgabe von Kanton und Gemeinden. Pflegeverträge sind kündbar und enden mit der Volljährigkeit. Die Lebenssituation von Care Leavers - Pflegekinder bei der Ablösung des Pflegeverhältnisses - unterscheidet sich deshalb grundlegend von denjenigen gleichaltriger junger Menschen ohne Pflegeverhältnis.

Es ist im Interesse des Kantons und der Gemeinden, dass auch dieser biographische Schritt, der Einstieg in den Arbeitsmarkt sowie eine möglichst selbständige Lebensführung gelingen. Ziel soll es sein, dass der finanzielle Unterstützungsbedarf möglichst gering und die persönliche Freiheit der Care Leavers in ihrer Lebensgestaltung möglichst gross ist. Die frühzeitige Planung der Volljährigkeit und die Begleitung der jungen Menschen sind deshalb systematisch zu gewähren und zu verankern.

Die Kantonsratsdebatte zur Interpellation 0127/2017 „Wenn Pflegekinder erwachsen werden (Care Leaver)“ von Felix Lang hat gezeigt, dass Handlungsbedarf besteht. Auch wenn vielleicht genügend Möglichkeiten für eine gute Gestaltung dieser Übergangszeit vorhanden sind, ist es doch Aufgabe der öffentlichen Hand, für eine individuell richtige Umsetzung zu sorgen. Für Care Leaver sind Chancengleichheit und Gleichberechtigung mit ihren Peers sicherzustellen.

Die Behörden sollen insbesondere die Finanzierung von individuellen Übergangslösungen ohne grösseren bürokratischen Aufwand und ohne zusätzliche Belastungen für die Direktbetroffenen ermöglichen. Ferner sollen sie allfällige Refinanzierungen (zum Beispiel von den leiblichen Eltern, via Stipendien, Renten, Sozialhilfe, etc.) organisieren.

Wir sind überzeugt, dass die Verwirklichung dieses Anliegens unter dem Strich keinen zusätzlichen Finanzaufwand darstellt. Vielmehr trägt es dazu bei, künftige Sozialhilfekosten zu senken.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Begrifflichkeiten und rechtliche Rahmenbedingungen

Care Leaver sind junge Menschen, die entweder einen Teil ihres Lebens in einer stationären Kinder- und Jugendbetreuung oder in einer Pflegefamilie verbracht haben und von dort aus den Weg in ein eigenständiges Leben beginnen.

Gestützt auf die Aufklärungspflicht der Kindesschutzbehörde gemäss Art. 1a Abs. 2 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 221.222.338) hat das platzierte Kind Anspruch auf Aufklärung über die rechtlichen Veränderungen und Möglichkeiten, welche die Volljährigkeit mit sich bringt. Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) als Aufsichtsbehörde trägt diesem Umstand Rechnung, indem die Pflegekinder ab dem 16. Altersjahr und ihre Pflegefamilien im Rahmen der jährlichen Aufsicht über den Übergangsprozess, die Zuständigkeiten und Angebote aktiv informiert werden. In stationären Angeboten ist die altersgerechte Information Teil des Grundangebotes. Kinder, die in einer Institution oder einer Pflegefamilie platziert werden müssen, sind in den meisten Fällen durch professionelle Beistandspersonen begleitet. Die Beistandsperson sorgt dafür, dass das Pflegekind im Hinblick auf dessen Volljährigkeit über freiwillige Unterstützungsangebote informiert ist und soweit nötig und möglich vernetzt wird. Weiter ist es ihr Auftrag, die Perspektiven für die Zeit nach Eintritt der Volljährigkeit unter Einbezug des Jugendlichen, der Eltern und der Pflegeeltern bzw. Institution zu klären. Dabei prüft die Beistandsperson auch, ob nach dem Dahinfallen der Kindesschutzmassnahmen mit der Volljährigkeit des Kindes erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen nötig sind. Dies dokumentiert sie in ihrem Schlussbericht zuhanden der KESB und stellt je nach Bedarf entsprechende Anträge.

Der Aufenthalt in einer Institution oder Pflegefamilie ist primär durch die Eltern zu finanzieren. Die Aufwendungen für eine Fremdplatzierung gehören zur Unterhaltspflicht. Mittel aus Versicherungen, Kinderzulagen, Alimenten, Stipendien oder auch Zuwendungen Dritter, die ganz oder teilweise den Unterhalt des Kindes decken, sind für die Finanzierung einer Fremdplatzierung zu verwenden. Für die richtige Verwendung hat auch die Beistandsperson besorgt zu sein. In vielen Fällen können die Kosten durch diese vorrangigen Mittel nicht gedeckt werden. Subsidiär ist die Lücke über die Sozialhilfe zu schliessen. In diesen Fällen wird jeweils von den Sozialdiensten sichergestellt, dass vorrangige Mittel für die Fremdplatzierung verwendet werden. Zu erwähnen ist zudem, dass die sozialhilferechtliche (Mit-)Finanzierung einer Fremdplatzierung für das betroffene Kind keine negativen Spätfolgen hat. Gemäss § 14 Abs. 4 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) besteht für Sozialhilfe, die bis zum Abschluss der Erstausbildung geleistet wurde, keine Rückerstattungspflicht. Damit kann ein ehemaliges Pflegekind später für die Bezüge nicht in die Verantwortung genommen werden und erfährt damit faktisch keine Schlechterstellung zu solchen, deren Platzierung nicht durch Sozialhilfe finanziert werden musste. Zudem kann in Härtefällen und aus Billigkeitsgründen die Rückerstattung auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden (§ 14 Abs. 5 SG). Allerdings zeigt sich in der Praxis, dass der aktuelle Gesetzestext zu den Rückerstattungen nicht genügend selbsterklärend ist und dies immer wieder zu unterschiedlichen Interpretationen bezüglich des Bestehens einer Rückzahlungspflicht führt. Deshalb sollen im Rahmen der gegenwärtigen Teilrevision des Sozialgesetzes die Rückerstattungsvorschriften überarbeitet werden. Die Interessen bzw. ein verbesserter Schutz der Care Leavers kann dabei einfließen.

Erreicht ein Pflegekind die Volljährigkeit und soll es bis auf Weiteres im bestehenden Betreuungsrahmen verbleiben, verändert sich die Finanzierung nur wenig. Den Eltern obliegt grundsätzlich bis zum Abschluss einer Erstausbildung eine Unterhaltspflicht. Renten und Finanzhilfen oder Zuwendungen sind weiter bestimmungsgemäss zu verwenden und auch eine Unterstützung durch die Sozialhilfe bleibt möglich. Allerdings steht der junge Erwachsene mit Erreichen

der Volljährigkeit in der Verantwortung für die Finanzierung bzw. muss Gesuche selbst stellen und Ansprüche geltend machen. Damit befinden sich die betroffenen jungen Menschen im Vergleich zu Altersgenossen, die in ihren Herkunftsfamilien leben und faktisch kaum mit solchen Aufgaben konfrontiert sind, in einer anspruchsvolleren Situation. Die Erfahrung zeigt aber, dass die Sozialhilfebehörden bzw. regionalen Sozialdienste gute Rahmenbedingungen für ehemalige Pflegekinder anstreben und insbesondere den Abschluss einer Erstausbildung fördern. Gesuche zur Fortsetzung des bestehenden Betreuungsrahmens werden meist wohlwollend beurteilt. In aller Regel ist auch der administrative Aufwand für eine Fortsetzung überschaubar und die nötige Hilfestellung zugänglich.

In diesem Sinne bestehen die nötigen rechtlichen Voraussetzungen für alle Beteiligten, um den Übergang vorausschauend und rechtzeitig zusammen mit dem Pflegekind angehen zu können. Es ist den beteiligten Behörden, Pflegeeltern und Institutionen unbenommen, den Übergangsprozess umsichtig zu begleiten und die Zukunft mit dem jungen Menschen sorgfältig sowie rechtzeitig zu planen.

Allerdings zeigt die Erfahrung, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für sich alleine meist nicht ausreichen, damit die nötige Hilfestellung rechtzeitig und adäquat erfolgt. In aller Regel braucht es zusätzliche Sensibilisierungsarbeit und das Installieren einer «best practise». Dazu sind ebenfalls Anstrengungen unternommen worden, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen.

3.2 Begleitung in der stationären Kinder- und Jugendbetreuung (KiJuB)

Jugendliche, welche aus einer Institution im Kanton Solothurn austreten, haben die Möglichkeit, eine Nachbetreuung durch die Institution in Anspruch zu nehmen. Diese verfügen über die nötigen Konzepte. Darin sind Leistungen, Zuständigkeiten und das konkrete Vorgehen abgebildet. Grundsätzlich wird bei jedem anstehenden Austritt der Bedarf für eine Nachbetreuung frühzeitig mit dem Jugendlichen und seinem Umfeld geklärt. Bei Bedarf werden der zeitliche Rahmen, die Inhalte der Nachbetreuung und die Finanzierung geregelt. Damit ist der Übergang in die Eigenständigkeit und in das Erwachsenenleben gut gestaltet, der individuelle Bedarf wird in diesem Bereich systematisch erfasst bzw. gedeckt und die nötige Hilfestellung ist gewährleistet.

3.3 Care Leaver in Pflegefamilien

Junge Menschen, die nach Erreichen der Volljährigkeit aus Pflegefamilie in die Selbständigkeit übertreten, erfahren in den meisten Fällen ohne weiteres Zutun durch ihre Pflegeeltern die nötige Unterstützung und ebenso erhalten sie Hilfe vonseiten der Beistandsperson. In aller Regel ist auch ein Sozialdienst involviert, der zusammen mit dem Care Leaver die finanziellen Fragen für die Zukunft regelt und gewährleistet, dass die möglichen Mittel eingebracht werden. Generell bestehen im Rahmen von Fremdplatzierungen rege Kontakte zu Fachstelle und Behörden; Pflegeeltern sind zudem oft einer professionellen Organisation angeschlossen, die sie in ihrer Arbeit befähigt und berät. Das Hilffsystem ist dabei dann besonders dicht, wenn das platzierte Kind spezielle Bedürfnisse aufweist und über wenig eigene Ressourcen verfügt. Erfahrungsgemäss werden auch viele Aufenthalte in Pflegefamilien problemlos verlängert; insbesondere wenn die Ausbildung noch nicht abgeschlossen werden konnte.

In den vergangenen Jahren wurde im Bereich Pflegefamilien die Professionalität gefördert. Pflegekinder stossen heute auf gute, zuverlässige Strukturen. Im Rahmen dieses Entwicklungsprozesses ist die Thematik «Care Leavers» ebenfalls berücksichtigt worden. So wurde neben den bereits erwähnten Verbesserungen bei der direkten Information der Pflegekinder auch die Sensibilisierungsarbeit aufgenommen. Das ASO weist bspw. regelmässig alle Mandatsträger von Jugendlichen ab 16 Jahren über das Vorhandensein von spezifischen Hilfsmitteln hin. Zudem werden die Pflegefamilien mittels eines Newsletters generell auf die Übergangsthematik, neue An-

gebote und passende Weiterbildungen aufmerksam gemacht. Bereits geplant sind zudem ein Hinweis zum Thema bzw. zu vorhandenen Hilfsmitteln im Handbuch zu den kantonalen Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien. Die Ergänzungen erfolgen mit der nächsten Auflage per Ende 2018.

3.4 Optimierungspotenzial

Trotz der guten Ausgangslage ist stets Optimierungspotenzial vorhanden. So ist bezüglich der Thematik Care Leavers festzustellen, dass für die Gestaltung der Übergangsphase nach Erreichen der Volljährigkeit bei den Pflegefamilien noch keine spezifischen Konzepte und Handlungsanleitungen installiert wurden. Solche bestehen erst für die Institutionen der Kinder- und Jugendbetreuung. Ein einheitliches, allseitig geklärtes und fachlich gestütztes Vorgehen bei der Begleitung von Pflegekindern in die Selbständigkeit nach Erreichen der Volljährigkeit macht jedoch bei allen Formen von Fremdunterplatzierungen Sinn. Wegen der Unterschiede beim Adressatenkreis und der Anspruchsgruppe sind die bereits vorhandenen Grundlagen jedoch wesentlich anzupassen. Dies muss zudem unter Einbezug der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden, der Sozialregionen sowie des (Berufs-)Bildungsbereichs erfolgen. Diese zu erarbeitende Handlungsanleitung soll Beistandspersonen, Behörden und weitere Fachpersonen in der Gestaltung des Prozesses zur Selbständigkeit der Pflegekinder unterstützen, indem Möglichkeiten in der Begleitung aufgezeigt sowie Grundsätze und Empfehlungen für finanzielle Unterstützungsleistungen festgelegt werden.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Handlungsanleitung darüber zu erstellen, wie Pflegekinder, die in Pflegefamilien leben, nach Erreichen der Volljährigkeit in die Selbständigkeit zu begleiten sind. Ebenso wird er beauftragt, im Rahmen der bereits laufenden Revision des Sozialgesetzes zu den Bestimmungen der Rückerstattung von Sozialhilfe, den Schutz vor Rückerstattungsforderungen für ehemalige Pflegekinder einschliesslich der Care Leavers klar zu regeln.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, SET, BOR (2018-006)
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat